

Satzung
über die Erhebung
von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis
der Gemeinde Effeltrich

— **Kostensatzung** —

Die Gemeinde Effeltrich erläßt
aufgrund von Art. 22 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung mit Genehmigung
des Landratsamtes Forchheim vom 28.10. 1988 folgende
Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Gemeinde Effeltrich erhebt
für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

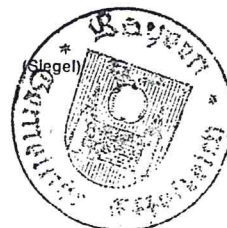
Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von einer bis fünfzigtausend Deutsche Mark erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06. August 1974 außer Kraft).

..... Effeltrich, 07. November 1988
(Ort, Tag)

.....
(Unterschrift)
Nägel, 1. Bürgermeister

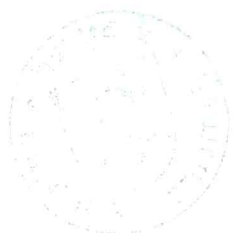


○

○

○

○



Satzung

über die Erhebung

von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis

der Gemeinde Effeltrich

vom 07.11. 1988

– Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) –

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01 – 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	4 bis 500
	001	Beglaubigungen¹⁾: Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen ²⁾ Urkunden	1 je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 4 DM. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 1 DM je angefangene Seite, mindestens 4 DM. Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien u. dgl. gleichzeitig beglaubigt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte, jedoch nicht auf weniger als 4 DM ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen: 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei (vgl. Bek vom 31. 10. 1978, MABI S. 918, zuletzt geändert durch Bek vom 20. 10. 1981, MABI S. 640) 4 bis 100
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluß der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne	1 je Akt oder Buch, mindestens 3 DM
	004	Fristverlängerungen: 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	$\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{4}$ der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 4 DM 4 bis 50

¹⁾ Die Beglaubigung anderer als eigener Urkunden sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden – BayRS 2010-1-1-I – in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenden Wirkungskreis zuzurechnen.

²⁾ Tarif-Nr. 001 gilt auch, wenn eine Verwaltungsgemeinschaft Urkunden einer Mitgliedsgemeinde beglaubigt.

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
0	005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	$\frac{1}{10} - \frac{1}{2}$ der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 4 DM. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 1 bis 4 DM vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 1 DM je angefangene Seite, minde- stens 4 DM.
	006	Niederschriften:	5 bis 50 für jede angefangene Stunde
Besondere Amtshandlungen			
02		Hauptverwaltung	
	020	Gemeindeordnung Genehmigung zur Führung gemeindlicher Wap- pen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO)	5 bis 1500
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsver- fahren	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwal- tungsakt verbunden ist, durch den die Hand- lung, Duldung oder Unterlassung aufgege- ben wird	20 bis 100
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornah- me (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	40 bis 2000
		3. Pfändungsbeschuß gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abga- benordnung (AO)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbe- gründete Einwendungen gegen die Vollstrek- kung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		4.0 bei Geldansprüchen	$\frac{1}{2}$ Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO, mindestens 10 DM
		4.1 sonst	10 bis 200
03		Finanzverwaltung	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen ³⁾	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge ⁴⁾	3 bis 20

³⁾ Im Bedarfsfall können hier die gleichen Regelungen wie in Tarif-Nr. 2 des staatlichen Kostenverzeichnisses aufgenommen werden.

⁴⁾ Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO.

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BaylMSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen ⁵⁾)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	10 bis 1000
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung ⁶⁾	10 bis 500
12		Feuerbeschau	
	120	Allgemeine Feuerbeschau (§ 5 Abs. 1 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV –, BayRS 215-2-4-I)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	121	Außerordentliche Feuerbeschau (§ 5 Abs. 2 FBV), a) wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden b) wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 5 bis 300
	122	Nachschau (§ 8 FBV) a) wenn bei der Feuerbeschau geringfügige Mängel festgestellt wurden b) wenn bei der Feuerbeschau erhebliche Mängel festgestellt wurden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 5 bis 300
	123	Anordnung (§ 9 FBV)	10 bis 600
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Bundesbaugesetzes (BBauG) und des Städtebauförderungsgesetzes (StBauFG) bzw. des Baugesetzbuches (BauGB)⁷⁾	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 24 Abs. 4 Satz 1 BBauG; § 17 Abs. 1 Satz 2 StBauFG – § 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB –)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 a BBauG – § 28 Abs. 3 BauGB –)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 24 Abs. 5 Satz 3 BBauG; § 17 Abs. 1 Satz 2 StBauFG – § 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB –)	3 bis 20
	613	Gebote nach §§ 39 b bis 39 e BBauG (§§ 176 bis 179 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

⁵⁾ vgl. Nrn. 1.3.2.1 und 1.3.2.2 der vorstehenden Bekanntmachung.

⁶⁾ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 22 Abs. 2 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

⁷⁾ vgl. auch Nrn. 1.5.1 und 1.5.2 der vorstehenden Bekanntmachung.

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
62		Wohnungsaufsicht	
	620	Veranlassung der Beseitigung von Mißständen (Art. 3, 4, 12 Abs. 3 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	621	Anordnung der Beseitigung von Mißständen (Art. 3, 4, 12 Abs. 3 Satz 3 WoAufG)	4 bis 500
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22 a BayStrWG)	5 bis 100
	631	Anordnung nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	4 bis 500
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	40 bis 2000
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		Straßenreinigungs- und sicherungsverordnung⁸⁾	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten ⁹⁾	4 bis 300
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte ¹⁰⁾	4 bis 100
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen¹¹⁾	
	700	Befreiung vom Anschluß- und/oder Benutzungszwang	4 bis 300
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	4 bis 1000
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 ¹²⁾	4 bis 500
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	4 bis 500

⁸⁾ vgl. Verordnungsmuster (Anlage 1 der Bek vom 5. 6. 1976, MABl S. 473)

⁹⁾ vgl. § 12 Abs. 1 des Verordnungsmusters

¹⁰⁾ vgl. § 12 Abs. 3 des Verordnungsmusters

¹¹⁾ Gilt für Tarifgruppen 7 und 8

¹²⁾ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 22 Abs. 2 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.